

# RS Vwgh 2001/4/25 2001/03/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Durch allfällige sprachliche Unebenheiten im Spruch eines Bescheides wird der Beschuldigte nicht in subjektiven Rechten verletzt, wenn die Behörde sämtliche erforderliche Tatbestandselemente aufgenommen und die Tat hinreichend nachvollziehbar dargestellt hat.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001030100.X02

## Im RIS seit

22.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)